

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

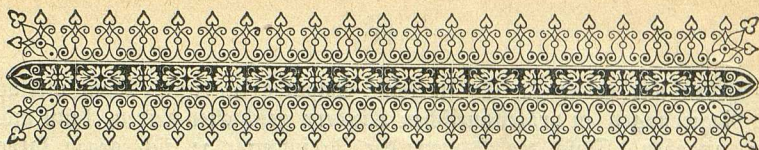
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Die Wucherfreiheit, ein „Segen“ der Reformation.

Die Kirche verurtheilte den Zinswucher als eine besondere Form des Raubes, weil sie die Arbeit allein für wertschaffend, das Geld für unfruchtbar erklärte.

Der Grundsatz des heiligen Ambrosius: „Quidquid sorti accedit, usura est“, wurde allgemein durchgeführt. Alles, was über die Darlehenshöhe hinaus genommen wurde, war Wucher und mußte restituirt werden. Diese Gesetzgebung fand in den germanischen Ländern umso leichter Eingang, als bei den Deutschen die Zinsforderung überhaupt unbekannt war, wie Tacitus (Germ., c. 26) bezeugt. Nur den Juden wurde das Privilegium eingeräumt, wuchern zu dürfen, da sie außerhalb des Gesetzes der christlichen Vollkommenheit standen. Dies war die einheitliche Anschauung und Gesetzgebung aller christlichen Völker bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Erst mit der Kirchenspaltung trat auch in der Zins- und Wucherfrage eine Trennung und Sonderstellung ein. Zwar Luther hielt am alten Zinsverbot fest, erklärte sogar den Rententausch für wucherisch und beschuldigte die Vertheidiger desselben als Knechte der Geldmächte, der „Fuggerei“. Aber Calvin und sein Anhang traten kühn für die Beseitigung des Zinsverbotes auf, allen voran Dumoulin (Molinäus), welcher zuerst den Grundsatz aufstellte, daß bei Darlehen zu gewinnbringenden Unternehmungen Zins erlaubt sei. Diese Anschauung wurde bald auch von Bacon und Hugo Grotius, von Salmasius und Besold vertreten. (Razinger, „Staats-Lexikon“, V. 1142 ff.)*

Die alte canonistische Lehre vom Eigenthum und dessen Erwerbung durch wertschaffende Arbeit, von der Würde und Weihe dieser Arbeit,

* Das August-Heft der „Oesterreichischen Monatschrift für christliche Socialreform“, 1887, bringt 393—406 unter dem Titel „Beiträge zur Wucherfrage“ von Dr. Scheicher, die noch heute geltenden kirchlichen Grundsätze über diese Frage. (Vergleiche über den „Wucher“: „Die socialen Lehren des Freiherrn v. Vogelsang“, S. 574 ff.)

Dieselbe Zeitschrift bringt im Juli-Heft, 1886, aus der Feder Vogelsangs die Abhandlung: „Die Wucherfrage nach lutherischer Auffassung“, 369—385.

Freiherr v. Vogelsang erwähnt, daß Luther in drei Schriften mit „wachsender Entschiedenheit, am meisten in seiner letzten Schrift von 1540, über diesen Gegenstand sich gegen den Wucher äußert. Ohne Zweifel hatte die Revolution gegen die kirchliche Autorität, hatte das Verbrennen der kirchlichen Canones auf dem Marktplatze zu Wittenberg schon solche Früchte getragen, daß die Verletzung des kirchlichen Wucherverbotes schon damals erschreckende Dimensionen annehmen konnte.“